

Gestaltungsvorschriften

Die Sockelhöhe darf 0,60 m nicht überschreiten, gemessen zwischen der Oberkante Bordstein und der Oberkante Fußboden des Erdgeschosses.

Dachaufbauten (Gaupen) sind unzulässig.

Ausnahme: Gebäude mit mehr als 40° Grad Dachneigung.

Drempel sind bis zu einer Höhe von 30 cm zulässig, gemessen von der Oberkante der oberen Geschoßdecke.

Straßenseitige Antennen und Außenreklamen sind unzulässig.

Die Firstrichtung der baulichen Anlagen ist entsprechend der Festsetzung des Bebauungsplanes anzuordnen.